

07/06/23
B2

Kleine Anfrage 20/10494

Oliver Stirböck (Freie Demokraten) vom 03.02.2023

**Papierverbrauch in der Landesverwaltung seit 2021
und**

Antwort

Minister der Finanzen

Frei 07/106

Vorbemerkung Fragesteller:

Für die Freien Demokraten ist ein möglichst geringer Papierverbrauch auch ein wichtiger Ausweis für den Digitalisierungsgrad der Landesverwaltung. Die Digitalisierung von Verwaltungsarbeit und Verwaltungsdienstleistungen ist ein wichtiger Beitrag zu einem schonenden Ressourcenumgang. In modernen Büros werden Dateien nur noch in Ausnahmefällen ausgedruckt. Ein geringer Papierverbrauch schont die Umwelt. Papierkosten belasten zudem auch den Landeshaushalt.

Vorbemerkung Minister der Finanzen:

Wie in den Antworten auf die Kleinen Anfragen mit den Drucksachennummern 20/156 und 20/6272 beschrieben, ist nachhaltige Politik ein Schwerpunkt der Hessischen Landesregierung. Diese nachhaltige Politik betrifft eine Vielzahl von Bereichen und umfasst – wie vom Fragesteller erwähnt – vor allem einen verantwortungsvollen Umgang mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen. Dies schließt sowohl die natürlichen Ressourcen als auch beispielsweise finanzielle und personelle Ressourcen mit ein.

Die Hessische Landesregierung wird daher den bereits vor Jahren eingeleiteten Prozess der Papiervermeidung fortsetzen und beabsichtigt, so viel Papier einzusparen, wie dies einer effektiven und effizienten Arbeit der Landesregierung zuträglich ist. Insbesondere mit der voranschreitenden Digitalisierung trägt die öffentliche Verwaltung dazu bei, den Papierverbrauch kontinuierlich zu verringern. Hierbei sind jedoch die bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen, die beispielsweise die Erstellung von Bescheiden papierbasiert in Schriftform vorsehen.

Der schonende Umgang mit Ressourcen ist ein Anliegen, das alle angeht. Dabei liegt der Fokus nicht ausschließlich auf der Papiervermeidung in der Verwaltung selbst, sondern es werden insbesondere durch die Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG) auch für die Bevölkerung und die Wirtschaft systematisch Möglichkeiten geschaffen, den Papierverbrauch im Kontakt mit der öffentlichen Verwaltung reduzieren zu können. Beispielsweise können Steuererklärungen mit entsprechender Authentifizierung bereits grundsätzlich elektronisch unter Verzicht auf Papierformulare eingereicht werden, teilweise besteht eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung. Die Nutzung von elektronischen Formularen ist für die Menschen und Unternehmen, die Leistungen der öffentlichen Verwaltung in Anspruch nehmen, allerdings nicht in allen Bereichen zwingend vorgeschrieben. Die Verringerung des Papierverbrauchs liegt

damit auch in der Verantwortung jeder Bürgerin, jedes Bürgers und jedes Unternehmens.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei, der Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigten des Landes Hessen beim Bund, der Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung, dem Minister des Innern und für Sport, dem Minister der Justiz, dem Kultusminister, der Ministerin für Wissenschaft und Kunst, dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

- Frage 1. Wie viel Papier beschafften die Landesministerien einschließlich der jeweils nachgeordneten Bereiche jeweils im Einzelnen in den Jahren 2021 und 2022 (SAP-EBP-Papierbestellungen)?**
- Frage 2. Wie hoch ist dabei jeweils der Anteil des beschafften Papiers, dem Gütezeichen für die nachhaltige Beschaffung von Papier zugrunde liegen?**
- Frage 3. Wie viel Geld hat die Landesregierung für die Papierbeschaffung in den Jahren 2021 und 2022 jeweils verausgabt (in Euro)?**

Die Angaben können der nachfolgenden Übersicht entnommen werden, der eine Auswertung der SAP-EBP-Papierbestellungen (E-Procurement-Katalog zur Lieferung von Papier; hier: Kopierpapier) zugrunde liegt.

Jahr	Papiermenge/Blatt	Anteil nachhaltiges Gütezeichen	Nettowert
2021	341.243.000	100 %	1.466.401,90 €
2022	334.798.000	100 %	1.699.365,81 €

Der nachstehenden Tabelle können die abschließend im SAP-EBP-System bereitgestellten Kopierpapiere unter Benennung der nachhaltigen Gütezeichen entnommen werden.

Papierbezeichnung	Gütezeichen
Steinbeis Papiere	Blauer Engel, EU Ecolabel
Juwel 80 premium TCF	EU Ecolabel, Nordic Ecolabel, PEFC
DCP Papier	FSC, EU Ecolabel
Target Personal Executive	FSC, EU Ecolabel
Niveus Color	FSC, EU Ecolabel

Frage 4. Welche Fortschritte hat die Landesregierung im Prozess der Papiervermeidung seit der Antwort auf die Anfrage vom 09.03.2022 (Drs. 20/6272) gemacht und wann soll dieser abgeschlossen sein?

Wie in der Antwort auf die Kleine Anfrage mit der Drucksachenummer 20/6272 beschrieben, ist sich die Hessische Landesregierung der Verantwortung eines ressourcenschonenden Umgangs mit Papier bewusst und legt auch aus Umweltgesichtspunkten einen verstärkten Fokus auf die Reduzierung des Papierverbrauchs.

Durch die fast flächendeckende Ausstattung der Beschäftigten mit mobilen Endgeräten statt Desktop-PCs sowie mit Videokonferenzsystemen, deren Nutzung sich zwischenzeitlich hoher Akzeptanz erfreut, sind die Grundlagen für eine moderne bzw. papierlose Kommunikation geschaffen und weiterentwickelt worden.

In vielen Arbeitsbereichen bietet darüber hinaus der Einsatz elektronischer Dokumentenmanagementsysteme gute Rahmenbedingungen für papierarme Arbeitsprozesse, bspw. durch eine elektronische Aktenführung. Die Umstellung auf die elektronische Aktenführung wird in diversen Bereichen der Landesverwaltung weiter vorangetrieben. Durch die Möglichkeit der Nutzung elektronischer Dokumentenmanagementsysteme haben und werden sich langfristig weitere Papier-Einsparpotentiale ergeben.

Des Weiteren wurden im Zuge der Corona-Pandemie und aufgrund des damit verbundenen mobilen Arbeitens die internen Abstimmungsprozesse zunehmend digitalisiert und es wird bei der internen Zusammenarbeit zum Informationsaustausch mitunter verstärkt auf Sharepoints und weitere Austauschordner zugegriffen, wodurch sich der Papierverbrauch insgesamt reduziert hat. Überdies wurden in der Buchhaltung Fortschritte im Prozess der Papiervermeidung gemacht. Seit Jahren wird aus ökologischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten ein verstärkter Fokus auf die Reduzierung des Papierverbrauchs bei Kontierungsbelegen gelegt. Beispielsweise wurde mitunter neue Software eingeführt, durch die das Ausdrucken von Buchungsbelegen hinfällig ist. Eingangrechnungen und Gutschriften werden mittlerweile in weiten Teilen im Rahmen des elektronischen Kreditoren- und Rechnungsworkflow erfasst. Auch die Implementierung der Anwendung eBundesrat für eine verwaltungsübergreifende elektronische Vorgangsbearbeitung zwischen Bundesrat und den Ländern zog nach sich, dass in den entsprechenden Arbeitsbereichen papierlos gearbeitet werden kann.

Die gute Hard- und Softwareausstattung ermöglicht den Beschäftigten in vielen Fällen, auf Papier zu verzichten und der Papierverbrauch wird mit zunehmender Digitalisierung geringer. Deshalb werden in der Landesverwaltung sowie in Zusammenarbeit mit den Kommunen Digitalisierungsprozesse stetig vorangetrieben und auch im Zusammenhang mit dem OZG erhebliche Digitalisierungsanstrengungen unternommen. Insbesondere durch die im Rahmen der OZG-Verwaltungsleistungen angebotene Möglichkeit zur papierlosen Antragstellung ergeben sich Einsparpotenziale beim Papierverbrauch.

Darüber hinaus tragen organisatorische Maßnahmen zur Reduzierung des Papierverbrauchs bei. Sofern Papier unumgänglich ist, sind beispielsweise

Kopiergeräte mitunter grundsätzlich auf doppelseitiges Drucken voreingestellt und die Beschäftigten werden angehalten, Papier doppelseitig zu bedrucken. Gleichzeitig wird eine Reduzierung der Arbeitsplatzdrucker zugunsten von Zentraldruckern vorangetrieben.

Im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (HMdIS) können zusätzlich folgende aktuelle Entwicklungen beispielhaft genannt werden. Die Zentrale Fortbildung Hessen hat das rund 200 Seiten umfassende Jahresprogramm von einer Papierausgabe auf eine digitale Ausgabe umgestellt. Sie verschickt zudem die Einladungen mit Seminarunterlagen zu ihren Veranstaltungen inzwischen digital und nicht mehr in Papierform. Weitere Bescheinigungen und Unterlagen sollen ebenfalls auf den digitalen Versand umgestellt werden. Außerdem wird die Vollinventur im HMdIS seit einigen Jahren vollumfänglich digital durchgeführt.

Im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Finanzen wurde darüber hinaus ein Umweltmanagementsystem nach EMAS (Eco Management and Audit Scheme – ein Umweltmanagementsystem der EU) im Ministerium selbst sowie in drei weiteren Dienststellen aufgebaut. Im Rahmen von EMAS werden kontinuierlich relevante Umweltdaten, darunter auch Papierverbrauchsdaten, analysiert und Maßnahmen zur Verringerung des Verbrauchs abgeleitet. Über die Fortschritte wird in jährlich aktualisierten Umwelterklärungen berichtet, die auf der Webseite des Finanzministeriums veröffentlicht sind.

Im Bereich der Steuerverwaltung wird die elektronische Fallbearbeitung weiterhin unter Etablierung von flexiblen und einheitlichen Prozessen stark forciert. Im Gleichklang mit dem IT-Fortschritt werden organisatorische Weichen für eine papierlose Bearbeitung gestellt. Dazu gehört, dass die vormals teilweise papierbasierte innerbehördliche Kommunikation auf eine elektronische Kommunikation umgestellt wird. Weitere Papiereinsparungen sind durch den Einsatz von Multifunktionsgeräten anstelle von Druckern am individuellen Arbeitsplatz eingetreten. Darüber hinaus können sich alle hessischen Bürgerinnen und Bürger seit dem Kalenderjahr 2020 ihren Einkommensteuer-Erstbescheid für Veranlagungszeiträume ab 2019 elektronisch bekannt geben lassen. Die elektronische Bekanntgabe des Bescheids ist rechtsverbindlich und ersetzt den Papierbescheid (Digitaler Verwaltungsakt – DIVA). Bis Ende April 2023 konnten in Hessen etwa 320.000 Steuerbescheide ausschließlich digital bereitgestellt werden. Die Anwendungsgebiete und Möglichkeiten des digitalen Verwaltungsaktes werden sukzessive ausgebaut. Auch bei der Umsetzung der Grundsteuerreform war es für die Hessische Steuerverwaltung von Beginn an ein wichtiges Ziel, möglichst wenige Papiervordrucke für die Erklärungen zum Grundsteuermessbetrag produzieren zu müssen. Die bundeseinheitlich geltende Verpflichtung, die Erklärung elektronisch abzugeben, wird in Hessen konsequent umgesetzt. Die bislang fast 2,3 Millionen digital abgegebenen Erklärungen zum Grundsteuermessbetrag (Stand: 9. Mai 2023) bedeuten, dass auch mindestens in dieser Höhe mehrseitige Papiervordrucke nicht benötigt wurden.

Im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen hat die Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation die Einführung der elektronischen Aktenführung am 25.03.2021 erfolgreich abgeschlossen. Auch die Pilotierung eines elektronischen Dokumentenmanagementsystems bei der

Hessischen Eichdirektion und Hessen Mobil sind in je einer kleinen Einheit gut verlaufen.

Mit der flächendeckenden Einführung von PKI (Public Key Infrastructure) und damit der Möglichkeit zur digitalen Signatur bei Hessen Mobil zum 01.07.2022, ist mit einer weiteren Einsparung an Papier für die Zukunft zu rechnen.

Im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz wird der Papierverbrauch durch die Einführung der elektronischen Verfahrensakte in der Justiz dauerhaft sinken. Das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs sieht eine verpflichtende elektronische Aktenführung ab dem 1. Januar 2026 vor. Mit der Umstellung auf die elektronische Akte wurde begonnen. Die elektronische Akte ist an mehreren Gerichten eingeführt, teilweise auch bereits zur ausschließlichen Verwendung bei Neueingängen.

Bis spätestens zum 1. Januar 2026 soll die elektronische Akte flächendeckend eingeführt sein.

Seit dem 1. Januar 2022 schreibt das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vor, dass die sog. professionellen Verfahrensbeteiligten (im Wesentlichen Rechtsanwälte und Behörden) nur noch elektronisch mit den Gerichten kommunizieren dürfen. Die hessischen Gerichte kommunizieren ihrerseits ebenfalls elektronisch mit den professionellen Verfahrensbeteiligten.

Im Bereich der Schulen bieten der Einsatz der Lehrer- und Schülerdatenbank (LUSD) und der Informations- und Kommunikationsplattform der LUSD (LUSDIK) gute Rahmenbedingungen für papierarme Arbeitsprozesse und eine papierlose Kommunikation. Hier kann als ein Beispiel die im vergangenen Jahr umgesetzte automatisierte Übertragung von Einwohnermeldedaten aus den Einwohnermeldedatenbanken in die LUSD angeführt werden, so dass in den etwa 1.000 Grundschulen auf den Ausdruck von Schülerlisten verzichtet werden kann. Auch im Bereich der Personalwirtschaft mit SAP werden durch Digitalisierungsvorhaben Papiereinsparungen realisiert. Die automatisierte Fehlzeitenverwaltung für die etwa 70.000 Lehrkräfte wurde von bislang papierbasierten Prozessen auf einen digitalisierten Prozess umgestellt, der zu Papiereinsparungen bei den Schulen und den Staatlichen Schulämtern führt.

Des Weiteren wird mit dem unter der Federführung des Hessischen Kultusministeriums landesweit eingeführten elektronischen Bewerbermanagement (E-Recruiting) den Bewerberinnen und Bewerbern ein Bewerberportal geboten, auf dem sich diese ein Bewerberprofil anlegen können und auf dem eine Stellensuche integriert ist. Online-Bewerbungen – und damit einhergehend der Verzicht auf eine Papierbewerbung – mit der Möglichkeit zur Aktualisierung der eigenen Daten gegenüber den ausschreibenden Dienststellen sowie eine Übersicht über alle Bewerbungen sind dabei feste Bestandteile dieses Portals. Den hessischen Dienststellen wird mit dem E-Recruiting ein umfassendes Bewerbermanagement für alle Stellenbesetzungen zur Verfügung gestellt, mit dem die elektronisch eingegangenen Bewerbungen gesichtet, bewertet und weiterbearbeitet werden können. Ebenfalls wird die Kommunikation mit den Bewerberinnen und Bewerbern und anderen Beteiligten aus den Dienststellen, die ebenfalls in die Verfahren einbezogen werden müssen, digital unterstützt.

Mit dem Hessischen E-Government-Gesetz in der Neufassung vom 16.02.2023 wurde in § 3b eine landesweite Rechtsgrundlage für die Bekanntgabe von Verwaltungsakten in den Postfächern der Nutzerkonten geschaffen. Ziel der Norm ist es, eine elektronische Bekanntgabe von Verwaltungsakten durch digitalen Datenfernabruf rechtssicher zu ermöglichen und damit weiter den Ausbau elektronischer Verwaltungsverfahren zu fördern. Eine Verschiebung schriftlicher Verwaltungsverfahren auf elektronische Verwaltungsverfahren wird zu einer Reduktion von Papierverbrauch führen.

Frage 5. An welchen Stellen führen Landesregelungen oder Bundesregelungen zu einer Schriftformerfordernis?

Frage 6. In welchen Bereichen in Landeszuständigkeit konnten Schriftformerfordernisse abgeschafft werden?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine manuelle Ermittlung sämtlicher Landesregelungen und Bundesregelungen, die eine Schriftformerfordernis beinhalten, sowie sämtlicher Bereiche in Landeszuständigkeit, in welchen Schriftformerfordernisse bestanden und abgeschafft wurden, ist mit vertretbarem Aufwand im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage nicht möglich. Eine automatisierte Auswertungsmöglichkeit besteht ebenfalls nicht.

Im Übrigen kann die angeordnete Schriftform nach Maßgabe u. a. der Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder sowie des OZG vollständig elektronisch ersetzt werden. Die im Rahmen des hessischen OZG-Umsetzungsprojektes entwickelten Formulare sehen standardmäßig die Integration der schriftformersetzenden elektronischen Identitätsmittel vor. Zugleich wurde im Rahmen des hessischen OZG-Umsetzungsprojektes die technische Möglichkeit geschaffen, dass die Verwaltungsbehörden den Antragstellenden ihre Bescheide und Dokumente in elektronischer Form zum Abruf aus einem persönlichen elektronischen Postfach bereitstellen.

Darüber hinaus sieht § 18 des Hessischen E-Government-Gesetzes einen verbindlichen Digitalcheck für neue Gesetze, Rechtsverordnungen und Förderrichtlinien des Landes vor. Die Vorschrift verpflichtet die Ressorts des Landes zur Gestaltung digitaltauglicher Rechtsnormen insbesondere durch die Vermeidung unnötiger Schriftformerfordernisse.

Frage 7. In welchen Landesministerien einschließlich der jeweils nachgeordneten Bereiche hat die Landesregierung einen erhöhten Papierbedarf identifiziert und welche Maßnahmen sieht sie als geeignet an, um dort Prozesse papierlos oder zumindest papierarm zu gestalten?

Es wird auf die Antwort zu der Kleinen Anfrage mit der Drucksachennummer 20/6272 verwiesen. Die dortigen Ausführungen sind weiterhin zutreffend.

Frage 8. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um das durch ihren Papierverbrauch emittierte CO2 zu kompensieren?

Es wird auf die Antwort zu der Kleinen Anfrage mit der Drucksachennummer 20/6272 verwiesen. Die dortigen Ausführungen sind weiterhin zutreffend.

Frage 9. Wie hat sich der Anteil der digitalisierten Verwaltungsdienstleistungen gegenüber den vornehmlich papierbasierten Verwaltungsdienstleistungen in der hessischen Landesverwaltung seit dem Jahr 2021 entwickelt?

Die Umstellung von analogen (papiergebundenen) auf digitale Prozesse ist ein dauerhafter, kontinuierlicher und langfristiger Prozess. Es werden immer neue und sich verändernde Rahmenbedingungen, u. a. durch Gesetzgebung und technische Anpassungen, umzusetzen sein.

Im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes sind zum Stand 1. März 2023 bereits mehr als 500 Leistungen als digitale Eingabeverfahren verfügbar.

Wiesbaden, 16. Mai 2023



Michael Boddenberg